
Ingke Klimas

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

07.06.2026

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

**Betreff: Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlass einer
einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG**

Beschwerdeführerin:

Ingke Klimas, [REDACTED], geboren am [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

E-Mail: [REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

Betroffenes Kind:

[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED]

Angegriffene Entscheidungen:

1. Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 30.04.2026, Az. [REDACTED]
zugestellt am 07.05.2026, **Anlage 1.**

2. Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.02.2026, Az. [REDACTED]
Anlage 2.

3. Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 21.05.2026 über die
Anhörungsrüge, Az. [REDACTED] zugestellt am 27.05.2026, **Anlage 3.**

A. Anträge

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 30.04.2026, Az. [REDACTED], die Beschwerdeführerin in ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG und im Lichte von Art. 6 Abs. 3 GG, in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, in ihrem Recht auf Gleichbehandlung und willkürfreie Entscheidung aus Art. 3 Abs. 1 GG, ergänzend in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 17 GG, jeweils in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, sowie, soweit ausgeführt, in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt.
2. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.02.2026, Az. [REDACTED] die Beschwerdeführerin in denselben Grundrechten verletzt.
3. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 21.05.2026 über die Anhöhrungsrüge, Az. [REDACTED] die Beschwerdeführerin in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, weil er eine konkret begründete Gehörsrüge als bloße Wiederholung einer abweichenden Rechtsauffassung behandelt und damit den entscheidungserheblichen Sachvortrag nicht verarbeitet.
4. Die angegriffenen Entscheidungen werden gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG aufgehoben. Die Sache wird an ein anderes, gesetzlich zuständiges Fachgericht, jedenfalls an einen mit den bisherigen Entscheidungen nicht vorbefassten Spruchkörper, zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.
5. Hilfsweise wird beantragt, die Sache an das zuständige Fachgericht zurückzuverweisen und auszusprechen, dass bei der erneuten Entscheidung die verfassungsrechtlich gerügten Befangenheits-, Wartepflicht-, Gehörs- und Tatsachenverfälschungsvorwürfe zu berücksichtigen sind und eine erneute Befassung durch an den gerügten Vorgängen beteiligte Gerichtspersonen mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG unvereinbar wäre.
6. Weiter hilfsweise wird angeregt, wegen der substantiiert vorgetragenen objektiv beweiswiderlegten Tatsachenfeststellungen, der gerügten Wartepflichtverstöße, der verfahrenssichernden Selbstabschirmung und der Gefahr einer weiteren Verfestigung des angegriffenen Ausschlusszustands ausdrücklich auf die gebotene Befassung durch einen unvoreingenommenen, nicht vorbefassten Spruchkörper hinzuweisen.
7. Im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG wird beantragt, die Vollziehung des Beschlusses des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.02.2026, Az. [REDACTED] in der Fassung des Beschlusses des Kammergerichts Berlin vom 30.04.2026, Az. [REDACTED], bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde auszusetzen.

8. Für die Dauer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens wird vorläufig angeordnet, dass die vor Erlass des Beschlusses des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.02.2026 bestehende Sorgerechtslage wiederhergestellt wird.

9. Hilfsweise zu Ziffer 8 wird für die Dauer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens angeordnet, dass der Kindesvater die Beschwerdeführerin unverzüglich und vollständig über Gesundheit, Aufenthalt, Betreuung, Kita, Schule, ärztliche Behandlungen, Behördenangelegenheiten und alle wesentlichen Veränderungen im Leben des Kindes informiert und keine Entscheidung von erheblicher Bedeutung ohne vorherige Information und Gelegenheit zur Stellungnahme der Beschwerdeführerin trifft.

B. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde

1. Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde ist die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge für den am 20.11.2020 geborenen [REDACTED] Klimas auf den Kindesvater durch Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.02.2026, bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 30.04.2026, sowie die Zurückweisung der Anhörungsrüge durch Beschluss des Kammergerichts vom 21.05.2026.

2. Die älteren Entscheidungen seit März 2024 werden nicht als selbständige Beschwerdegegenstände angegriffen. Sie werden jedoch als verfassungsrechtlich unverzichtbarer Kontext dargestellt, weil der angegriffene Beschluss vom 30.04.2026 die seit dem 26.03.2024 entstandene Trennungslage, den Umgangs Ausschluss vom 21.07.2025 und den dadurch geschaffenen Status quo tragend verwertet. Der angegriffene Beschluss ist ohne diesen Kontext nicht verständlich.

3. Der Kern der Verfassungsbeschwerde lautet nicht, dass das Bundesverfassungsgericht die familiengerichtliche Würdigung anstelle der Fachgerichte erneut vornehmen soll. Gerügt wird vielmehr, dass die Fachgerichte Bedeutung und Tragweite des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verkannt haben, den vollständigen Entzug der elterlichen Mitsorge auf eine unzureichend aufgeklärte, teilweise aktenwidrig oder zirkulär verwertete Tatsachengrundlage gestützt haben, entscheidungserheblichen Vortrag der Beschwerdeführerin nicht verarbeitet haben und eine von Vater, Behörden und Gerichten geschaffene Ausschlusslage als Kindeswohlkontinuität zugunsten des Vaters verwertet haben.

4. Die Beschwerdeführerin rügt nicht nur ein einzelnes falsches Ergebnis. Sie rügt, dass der angegriffene Beschluss die Mutter-Kind-Trennung, die ursprünglich auf schwerwiegenden und später fachlich nicht bestätigten Vorwürfen beruhte, verfassungsrechtlich unzureichend überprüft und als

tragende Grundlage der endgültigen Entziehung der elterlichen Sorge fortschreibt.

5. Verfassungsrechtlicher Kern: richterlich fortgeschriebene Tatsachenverfälschung

Diese Verfassungsbeschwerde richtet sich nicht nur gegen eine unzureichende Sachaufklärung oder eine fehlerhafte familiengerichtliche Würdigung. Sie richtet sich gegen die Verfestigung eines Ausschlusszustandes, der auf objektiv beweiswiderlegten Tatsachendarstellungen, selektiven Auslassungen entlastender Primärbeweise und einer richterlich fortgeschriebenen Verfahrenswirklichkeit beruht.

Die Beschwerdeführerin hat durch Tonaufnahmen, Transkripte, medizinische Unterlagen, gerichtliche Protokolle, Schriftsätze und Aktennachweise dargelegt, dass tragende Tatsachengrundlagen früherer Entscheidungen objektiv falsch oder jedenfalls beweiswidrig waren. Gleichwohl wurden diese Grundlagen nicht korrigiert, sondern in späteren Entscheidungen als Kontinuität, Kindeswille, Kooperationsdefizit der Mutter und Kindeswohlargument zugunsten des Vaters verwertet.

Damit steht nicht nur eine fachgerichtliche Fehlbewertung im Raum, sondern eine verfassungsrechtlich erhebliche Verfahrensverfälschung durch staatliche Entscheidungsträger.

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin, weil sie einen durch hoheitliches Handeln, insbesondere durch gerichtliche Entscheidungen und institutionelle Nichtumsetzung, hervorgerufenen, verfestigten und bis heute aufrechterhaltenen Ausschlusszustand nicht aufklären, sondern erneut verwerten und als tragende Grundlage für den vollständigen Entzug der elterlichen Sorge verwenden.

6. Tragende Verfassungsfehler im Überblick

Die Verfassungsbeschwerde beruht auf sieben tragenden Verfassungsfehlern:

1. Krankenhausfall September 2024

Die Fachgerichte haben nicht tragfähig aufgeklärt, dass der Vater die Beschwerdeführerin in einer erheblichen Gesundheitskrise des Kindes nicht informierte, sie gegenüber Klinik, Kita und Dritten faktisch ausschloss und den medizinischen Schweregrad später bagatellierte.

Verfassungsrechtlich betrifft dies Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG, weil die Eignung, Bindungstoleranz und Schutzkompetenz des Vaters ohne tragfähige Aufklärung positiv angenommen wurden.

2. Nichtumsetzung des Beweisbeschlusses zur psychiatrischen Begutachtung des Vaters

Die Fachgerichte haben trotz bestehender gerichtlicher Beweisanordnung keine tragfähige psychiatrische Eignungsprüfung des Vaters sichergestellt. Eine vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater durfte nicht auf eine ungeklärte oder methodisch unzureichende Eignungsgrundlage gestützt werden. Dies verletzt Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 103 Abs. 1 GG.

3. Zirkuläre Verwertung des staatlich geschaffenen Status quo

Die Trennungslage, der Umgangausschluss und die faktische Ausschaltung der Mutter wurden durch gerichtliche Entscheidungen, institutionelle Nichtumsetzung und väterliche Informationsabschottung verursacht. Dieser Zustand durfte nicht ohne Ursachenprüfung als Kontinuitäts- und Kindeswohlargument zugunsten des Vaters verwertet werden. Andernfalls erzeugt der Grundrechtseingriff selbst seine eigene Rechtfertigung.

4. Fehlende Ursachenklärung des Kindeswillens und der kindlichen Ausblendung der Mutter

Die Fachgerichte haben den Kindeswillen und die Nichtbenennung der Mutter nicht auf ihre Ursachen hin aufgeklärt, obwohl das Kind zuvor geäußert hatte, es habe die Mutter lange nicht gesehen, wisse nicht warum, und obwohl später vorgetragen wurde, das Kind habe erklärt, seine Mutter sei gestorben. Dies verletzt Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 103 Abs. 1 GG.

5. Fehlende Aufklärung des Vorfalls vom 20.04.2026

Die Fachgerichte haben die von der Beschwerdeführerin zeitnah angezeigte und substantiiert vorgetragene Tötungsdrohung sowie das unmittelbar vorausgegangene bindungsabschirmende Verhalten des Vaters bei der zufälligen Begegnung in der DM-Filiale nicht aufgeklärt. Der Senat durfte den Vorgang nicht ohne persönliche Anhörung, ohne Prüfung angebotener oder möglicher Beweismittel und ohne Einordnung in das aktenkundige Muster väterlicher Falschdarstellungen, Abschirmung und Eskalation als bloß streitig neutralisieren. Dies betrifft Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG, weil Eignung, Bindungstoleranz, Schutzkompetenz und Gefährdungsprognose des Vaters ohne tragfähige Aufklärung positiv angenommen wurden.

6. Rechtswahrnehmung als sorgerechtliches Negativkriterium

Die Fachgerichte haben Verfahren, Beschwerden, Strafanzeigen, öffentliche Kritik und Eingaben der Beschwerdeführerin als Ausdruck fehlender Kooperation und Kindeswohlorientierung verwertet, ohne konkret festzustellen, dass gerade diese Rechtswahrnehmung eine erhebliche Kindeswohlgefährdung verursacht. Dies verletzt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 17 GG jeweils in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

7. Fehlende Prüfung milderer Mittel

Der vollständige Entzug der elterlichen Mitsorge wurde angeordnet, ohne tragfähig zu prüfen, ob mildere Mittel ausgereicht hätten, insbesondere Auskunftsanordnungen, Teilübertragungen, Einzelentscheidungen, konkrete Kooperationsauflagen oder eine gerichtliche Sicherung der Informations- und Beteiligungsrechte. Dies verletzt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

C. Zulässigkeit

1. Beschwerdefähigkeit und Beschwerdebefugnis

1.1 Die Beschwerdeführerin ist als natürliche Person grundrechtsfähig und als Mutter des betroffenen Kindes Trägerin des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Die tatsächliche Mutter-Kind-Beziehung ist zugleich familiäre Beziehung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG.

1.2 Die angegriffenen Entscheidungen betreffen sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar. Durch die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater verliert die Beschwerdeführerin ihre verbliebenen rechtlichen Beteiligungs-, Vertretungs- und Mitwirkungsrechte in allen Sorgerechtsbereichen. Der Eingriff wirkt nicht nur formal, sondern praktisch: Er vertieft die bereits seit März 2024 bestehende Ausschaltung der Beschwerdeführerin aus dem Leben ihres Kindes.

1.3 Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung liegt vor. Die Entscheidungen können die Beschwerdeführerin in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG und im Lichte von Art. 6 Abs. 3 GG, in Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 17 GG, jeweils soweit ausgeführt in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, sowie in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzen.

2. Beschwerdegegenstand

2.1 Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts folgt aus Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG in Verbindung mit § 13 Nr. 8a BVerfGG. Beschwerdegegenstand

sind Akte öffentlicher Gewalt im Sinne von § 90 Abs. 1 BVerfGG, hier die angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen des Amtsgerichts Schöneberg und des Kammergerichts Berlin.

2.2 Angegriffen werden der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.02.2026, der Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 30.04.2026 sowie der Anhörungsrügebeschluss des Kammergerichts vom 21.05.2026.

3. Rechtswegerschöpfung

3.1 Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.02.2026 hat die Beschwerdeführerin am 02.03.2026 Beschwerde eingelegt und zugleich die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 64 Abs. 3 FamFG beantragt. Die Beschwerdebegründung wurde am 08.03.2026 eingereicht.

3.2 Das Kammergericht hat die Beschwerde mit Beschluss vom 30.04.2026 zurückgewiesen.

3.3 Gegen den Beschluss vom 30.04.2026 hat die Beschwerdeführerin am 06.05.2026 Anhörungsrüge gemäß § 44 FamFG erhoben und diese mit Nachträgen vom 13.05.2026 und 14.05.2026 ergänzt. Damit hat sie den fachgerichtlich vorgesehenen Weg zur Korrektur der gerügten Gehörsverletzung beschritten.

3.4 Das Kammergericht hat die Anhörungsrüge mit Beschluss vom 21.05.2026 als unzulässig verworfen. Der fachgerichtliche Rechtsweg ist erschöpft.

4. Subsidiarität

4.1 Die Beschwerdeführerin hat die hier gerügten Grundrechtsverletzungen im fachgerichtlichen Verfahren substantiiert geltend gemacht.

4.2 Sie hat insbesondere mit der Beschwerdebegründung vom 08.03.2026 vorgetragen:

1. die Informations- und Auskunftsvereitelung durch den Vater;
2. die bewusste Abschottung der Mutter in einer erheblichen Gesundheitskrise des Kindes;
3. die Nichtumsetzung des Beweisbeschlusses zur psychiatrischen Begutachtung des Vaters;
4. die unzutreffende Umdeutung des Charité-Berichts;
5. die fehlende konkrete Entscheidungsnotwendigkeit als Rechtfertigung eines Vollentzugs;
6. die zirkuläre Verwertung des seit März 2024 geschaffenen Status quo;

7. die fehlende Ursachenklärung des Kindeswillens und der Nichtbenennung der Mutter als Teil der Familie;

8. die fehlende eigenständige Eignungsprüfung des Vaters;

9. die fehlende Prüfung milderer Mittel.

4.3 Mit Anhörungsrüge vom 06.05.2026 hat die Beschwerdeführerin sodann gerade diese Punkte als übergangenen entscheidungserheblichen Vortrag bezeichnet. Sie hat nicht nur eine andere rechtliche Würdigung verlangt, sondern konkrete Tatsachen, konkrete Schriftsätze und konkrete Entscheidungserheblichkeit benannt.

5. Frist

5.1 Der Beschluss des Kammergerichts vom 30.04.2026 wurde der Beschwerdeführerin am 07.05.2026 förmlich zugestellt. Die Verfassungsbeschwerde wird vorsorglich innerhalb der Monatsfrist ab dieser Zustellung erhoben und begründet.

5.2 Gegen den Beschluss vom 30.04.2026 hatte die Beschwerdeführerin bereits am 06.05.2026 Anhörungsrüge gemäß § 44 FamFG erhoben. Der Beschluss über die Anhörungsrüge vom 21.05.2026 wurde ihr am 27.05.2026 zugestellt.

5.3 Die Verfassungsbeschwerde wird zugleich innerhalb der Monatsfrist ab Zustellung des Anhörungsrügebefschlusses erhoben und begründet. Die angegriffenen Entscheidungen, die Zustellungsnachweise und der entscheidungserhebliche fachgerichtliche Vortrag werden vorgelegt oder konkret bezeichnet.

6. Begründungsanforderungen

6.1 Die Verfassungsbeschwerde wird schriftlich erhoben und begründet (§ 23 Abs. 1, § 92 BVerfGG). Sie bezeichnet die verletzten Rechte sowie die gerichtlichen Handlungen, durch die die Beschwerdeführerin verletzt ist; die erforderlichen Beweismittel und Anlagen werden bezeichnet.

6.2 Die Beschwerdeführerin legt nicht lediglich eine abweichende fachrechtliche Auffassung dar. Sie zeigt auf, dass die Fachgerichte die verfassungsrechtliche Tragweite des Elternrechts nicht beachtet, entscheidungserhebliche Tatsachen nicht aufgeklärt, konkreten Vortrag nicht verarbeitet und eine verfassungsrechtlich nicht tragfähige Gefährdungs- und Kontinuitätslogik verwendet haben.

D. Verfahrensgang und wesentlicher Sachverhalt

1. Ursprung der Trennung im März 2024

1.1 Mit Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 26.03.2024, Az. ■■■■■, wurde der Beschwerdeführerin durch einstweilige Anordnung die elterliche Mitsorge entzogen und die Alleinsorge auf den Vater übertragen. Zugleich wurde der Kontakt zwischen Mutter und Kind auf begleiteten Umgang beschränkt.

1.2 Dieser Eingriff beruhte auf einem Komplex schwerwiegender Vorwürfe, die durch den Kindesvater Mirko Klimas erhoben wurden. Hierzu gehörten insbesondere der Vorwurf eines sexualisierten Stillverhaltens beziehungsweise eines sexuellen Missbrauchs durch Stillen sowie der Vorwurf, die Beschwerdeführerin manipulierte das Kind gegen den Vater. Zugleich wurde die Beschwerdeführerin als emotional auffällig und impulsiv beschrieben.

1.3 Das Amtsgericht führte den Eingriff als einstweilige Maßnahme. Der Trennungszustand wurde jedoch später nicht rückgängig gemacht, sondern über Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen verfestigt.

2. Kinderschutzambulanz der Charité

2.1 Die Kinderschutzambulanz der Charité stellte keine Hinweise auf sexualisierte Gewalt durch die Mutter und keine Grundlage für Schutzmaßnahmen gegen die Mutter fest. Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, dass der Bericht gerade den ursprünglichen Trennungsvorwurf nicht bestätigt und eine Rückführung beziehungsweise eine Normalisierung der Übergaben über die Kita nahegelegt habe.

2.2 Dieser entlastende Kern wurde im weiteren Verfahren nicht tragend verarbeitet. Stattdessen wurde die Trennung fortgeführt und später in der Kontinuitätsabwägung gegen die Beschwerdeführerin verwendet.

2.3 Eine bloße Fortführung der einmal geschaffenen Lage genügt Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG und im Lichte von Art. 6 Abs. 3 GG, nicht.

3. Teilweise Rückübertragung und Gesundheitssorge

3.1 Die vollständige Entziehung der elterlichen Sorge wurde durch das Kammergericht am 10.06.2024 teilweise korrigiert. Die Gesundheitssorge wurde später durch Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 12.07.2024 dem Vater allein übertragen.

3.2 Diese Teilübertragung der Gesundheitssorge durfte nicht dahin verstanden werden, dass der Vater die Mutter in erheblichen medizinischen

Situationen vollständig ausschalten, gegenüber Dritten falsche oder unvollständige Angaben zur Auskunftsberechtigung machen oder die Mutter von existenziellen Informationen über das Kind fernhalten durfte.

4. Krankenhausfall September 2024

4.1 [REDACTED] wurde vom 09.09.2024 bis zum 16.09.2024 im [REDACTED] stationär behandelt.

4.2 Die Klinikunterlagen dokumentieren eine atypische Bronchopneumonie, den Nachweis von Haemophilus influenzae, eine respiratorische Insuffizienz hypoxischer Art, kardiorespiratorisches Monitoring, nicht-invasive Beatmung mittels nCPAP, eine maximale FiO2 von 0,47, Antibiotikatherapie, Prednisolon i.v., bilanzierte Infusionstherapie, Inhalationstherapie und Atemphysiotherapie.

4.3 Die Einweisung erfolgte bei Sauerstoffsättigungswerten von 89 bis 92 Prozent und subkostalen Einziehungen. In der Epikrise ist festgehalten, dass wegen niedriger SpO2-Werte und Tachydyspnoe am ersten stationären Tag eine nicht-invasive Beatmung im Sinne eines nasalen CPAP erforderlich wurde und die CPAP-Therapie erst am 15.09.2024 beendet werden konnte.

4.4 Die Beschwerdeführerin wurde hierüber weder durch den Vater noch durch Krankenhaus, Kita oder Jugendamt informiert. Sie erfuhr erst Monate später von der Schwere des Geschehens und musste die Unterlagen über Auskunftsverfahren erlangen.

4.5 Der Vater ließ später über seinen Verfahrensbevollmächtigten mitteilen, [REDACTED] sei es zu keinem Zeitpunkt wirklich schlecht gegangen. Diese Darstellung steht in deutlicher Spannung zur medizinischen Dokumentation.

4.6 Der Krankenhauskomplex ist kein Nebenthema. Er betrifft die Eignung des Vaters zur Gesundheitssorge, seine Bindungstoleranz, die Fähigkeit zur kindeswohl dienlichen Kooperation, die Informationsrechte der Mutter und die Schutzpflichten der Gerichte aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG.

5. Auskunftsverfahren

5.1 Die Beschwerdeführerin musste gerichtlich Auskunft über persönliche Verhältnisse des Kindes geltend machen.

5.2 Mit Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 11.03.2025, Az. [REDACTED], wurde der Vater verpflichtet, der Mutter Auskunft über persönliche Verhältnisse des Kindes zu erteilen und unter anderem Krankenhausunterlagen, Kindergartenvertrag, Vereinsunterlagen und Informationen zu Wohnanschriften vorzulegen.

5.3 Das Amtsgericht stellte ausdrücklich fest, dass der Auskunftsanspruch trotz konfliktbelasteter familiärer Situation besteht und dass es nicht dem Kind auferlegt werden kann, die Mutter über seine persönlichen Verhältnisse zu informieren.

5.4 Damit war fachgerichtlich objektiviert, dass die Informationsbegehren der Mutter nicht als bloße Kontrolle, Eskalation oder Konfliktführung abgetan werden durften. Sie betrafen ein anerkanntes Elternrecht und einen Kindeswohlrelevanten Mindestbestand elterlicher Transparenz.

6. Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf die Beschwerdeführerin

6.1 Mit Antrag vom 18.04.2025 beantragte die Beschwerdeführerin, ihr die elterliche Sorge für [REDACTED] zu übertragen.

6.2 Der Antrag wurde auf konkrete Kindeswohlbezogene Umstände gestützt: Krankenhausverschweigen, Informationsvereitelung, fehlende Kooperation des Vaters, Bindungsintoleranz, Ausschluss der Mutter aus wesentlichen Lebensbereichen des Kindes, fehlende kindgerechte Erklärung der Trennung und fortgesetzte Entfremdungs- beziehungsweise Abschottungsdynamik.

6.3 Dieses Verfahren wurde beim Amtsgericht Schöneberg unter dem Az. [REDACTED] geführt und zog sich bis zum Beschluss vom 23.02.2026 hin.

7. Beweisbeschluss zur psychiatrischen Begutachtung des Vaters

7.1 Bereits mit Beschluss vom 23.09.2024 wurde eine psychiatrische Begutachtung des Vaters angeordnet.

7.2 Die Beschwerdeführerin hat wiederholt geltend gemacht, dass der Beweisbeschluss nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sei. Es wurde keine strukturierte psychiatrische Diagnostik, keine differenzierte Anamnese und keine fachlich tragfähige Prüfung der relevanten psychischen Fragestellungen durchgeführt.

7.3 Der Punkt ist verfassungsrechtlich erheblich: Wenn ein Gericht die gesamte Sorge auf einen Elternteil überträgt und zugleich konkrete, aktenkundige Hinweise auf dessen mangelnde Bindungstoleranz, Informationsabschottung, Falschdarstellungen und fehlende Schutzkompetenz vorliegen, darf die Eignung dieses Elternteils nicht durch bloße Anschlussformeln oder pauschale Bezugnahmen ersetzt werden.

8. Kindesanhörungen und kindliche Belastung

8.1 In der Kindesanhörung vom 13.01.2025 äußerte [REDACTED] nach Akteninhalt er habe seine Mutter ganz lange nicht gesehen, finde das blöd, wisse nicht warum und vielleicht habe Mama keine Zeit.

Zugleich wurde vorgetragen, dass der Vater nicht über die Mutter spreche.

8.2 Später wurde vorgetragen, dass das Kind geäußert habe, seine Mutter sei gestorben. Dieser Komplex wurde von den Gerichten nicht als möglicher Hinweis auf eine seelische Desorientierung des Kindes und auf eine bindungsbeschädigende Kommunikationslage im väterlichen Haushalt aufgeklärt.

8.3 Im Beschwerdeverfahren wurde vorgetragen, dass [REDACTED] die Mutter in der Anhörung vom 14.04.2026 nicht als Teil seiner Familie benannt habe. Das Kammergericht hat dies zwar erwähnt, aber keine Ursachenklärung vorgenommen und keine Schutzmaßnahmen gegenüber dem Vater erwogen.

9. Beschluss des Amtsgerichts vom 23.02.2026

9.1 Das Amtsgericht Schöneberg übertrug mit Beschluss vom 23.02.2026 die elterliche Sorge vollständig auf den Vater und wies den Antrag der Beschwerdeführerin auf Übertragung der Alleinsorge zurück.

9.2 Zur Begründung verwies das Amtsgericht auf tiefgreifendes Zerwürfnis, fehlende Kommunikation, Anzahl der Verfahren, Kontinuität, Kindeswille, Bindung an den Vater, Förderungsgrundsatz, angebliche Bindungstoleranz des Vaters und fehlende Kooperations- beziehungsweise Reflexionsfähigkeit der Mutter.

9.3 Das Amtsgericht bewertete die rechtliche Gegenwehr und öffentliche Kritik der Beschwerdeführerin im Ergebnis als Ausdruck fehlender Kindeswohlorientierung, ohne hinreichend zu prüfen, ob diese Verfahren und Äußerungen Reaktion auf Auskunftsverweigerung, Kontaktabbruch, Krankenhausverschweigen und institutionelle Untätigkeit waren.

10. Beschwerde vom 02.03.2026 und Beschwerdebegründung vom 08.03.2026

10.1 Die Beschwerdeführerin legte am 02.03.2026 Beschwerde ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung nach § 64 Abs. 3 FamFG.

10.2 In der Beschwerdebegründung vom 08.03.2026 rügte sie unter anderem die Nichtverarbeitung zentralen Vortrags, die Informations- und Auskunftsverweigerung, die Krankenhausabschottung, die Nichtumsetzung der Vaterbegutachtung, die aktenwidrige Umdeutung des Charité-Berichts, fehlende konkrete Entscheidungsbedarfe, die Verkennung der tatsächlichen Kooperationslage und die fehlende positive Eignungsprüfung des Vaters.

10.3 Die Beschwerdeführerin hat damit im fachgerichtlichen Verfahren alles vorgetragen, was nun verfassungsrechtlich geltend gemacht wird.

10.4 Nach Einlegung der Beschwerde kam es am 20.04.2026 zu einer zufälligen Begegnung der Beschwerdeführerin mit dem Kind und dem Kindesvater in einer DM-Filiale.

10.5 Die Beschwerdeführerin trug hierzu mit Schriftsatz vom 20.04.2026, ergänzt durch Schriftsätze vom 22.04.2026 und 25.04.2026, vor, der Kindesvater habe das Kind körperlich abgeschirmt, ihm die Ohren zugehalten, die Wahrnehmung der Mutter unterbunden und der Beschwerdeführerin im Anschluss mit dem Tod gedroht. Der Vorgang wurde nicht lediglich als strafrechtlicher Vorwurf, sondern als aktueller Ausdruck fehlender Bindungstoleranz, fehlender Schutzkompetenz und fortgesetzter Angstmarkierung der Mutter vor dem Kind vorgetragen.

10.6 Die Beschwerdeführerin wies zugleich darauf hin, dass der Vorgang in den Kontext der bisherigen Verfahrensentwicklung einzuordnen ist: Der Vater hatte bereits in der Vergangenheit schwerwiegende Falschdarstellungen erhoben, der Beschwerdeführerin wurde der Kontakt zum Kind entzogen, das Kind hatte zuvor geäußert, seine Mutter lange nicht gesehen zu haben, und später wurde vorgetragen, das Kind habe erklärt, seine Mutter sei gestorben.

10.7 Das Kammergericht behandelte den Vorfall gleichwohl als bloß streitigen Vorgang, übernahm die Darstellung des Vaters als nachvollziehbar anders und erklärte, weitere Beweismittel stünden nicht zur Verfügung, ohne die Beschwerdeführerin zu vorhandenen Dokumentationen zu befragen, den Kindesvater persönlich anzuhören oder den Vorgang in Zusammenhang mit der bisherigen Bindungsabschirmung und den bereits gerügten Falschdarstellungen des Vaters aufzuklären.

10.8 Der Vorfall ist verfassungsrechtlich erheblich, weil er unmittelbar die Eignung des Vaters, seine Bindungstoleranz, seine Fähigkeit zur kindeswohl dienlichen Einordnung der Mutter und die Gefährdungsprognose betrifft. Er durfte daher nicht ohne Sachaufklärung und ohne tragfähige Begründung als unerheblich behandelt werden.

11. Beschwerdeentscheidung des Kammergerichts vom 30.04.2026

11.1 Das Kammergericht wies die Beschwerde zurück und bestätigte die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater.

11.2 Es verwies auf den amtsgerichtlichen Beschluss, auf den Umgangausschluss vom 21.07.2025, auf Kontinuität, Kindeswille, Vaterbindung, Förderungsgrundsatz und auf Einschätzungen von Jugendamt und Verfahrensbeiständin.

11.3 Der Senat erklärte, der Umgang finde aufgrund des Senatsbeschlusses vom 21.07.2025 nicht statt und nicht, weil der Vater bindungsintolerant sei oder die Mutter gezielt abschotte.

11.4 Zum Krankenhausfall führte der Senat aus, die Unterlagen stützten den Vortrag des Vaters; dass der Vater die Mutter nicht umgehend informiert habe, sei vor dem Hintergrund der Hochkonflikthaftigkeit und da keine akute Gefahr bestanden habe, jedenfalls nicht von entscheidender Bedeutung.

11.5 Weitere Ermittlungen, insbesondere ein psychiatrisches Gutachten über den Vater, hielt der Senat nicht für erforderlich.

11.6 Der Senat sah von einer erneuten Anhörung ab und erklärte, hiervon seien keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten.

12. Anhörungsrüge und Anhörungsrügebeschluss

12.1 Mit Anhörungsrüge vom 06.05.2026 rügte die Beschwerdeführerin die Verletzung rechtlichen Gehörs. Sie bezeichnete konkret, welche entscheidungserheblichen Vorträge aus den Schriftsätzen vom 08.03.2026, 16.04.2026, 20.04.2026, 22.04.2026 und 25.04.2026 nicht verarbeitet wurden.

12.2 Sie rügte insbesondere:

1. die tragende Verwertung des Umgangsausschlusses vom 21.07.2025 ohne Prüfung seiner angegriffenen Grundlage;
2. die zirkuläre Verwendung des Status quo;
3. die fehlende Verarbeitung des Krankenhausgeschehens;
4. die fehlende Verarbeitung der Nichtumsetzung des Beweisbeschlusses zur psychiatrischen Untersuchung des Vaters;
5. die fehlende Verarbeitung des Vortrags zu fehlenden sorgerechtsrelevanten Entscheidungen und mildernden Mitteln;
6. die fehlende Ursachenklärung des Kindeswillens und der Nichtbenennung der Mutter;
7. die unkritische Verwertung der Stellungnahme der Verfahrensbeiständin;
8. die Behandlung des Vorfalls vom 20.04.2026 ohne Aufklärung.

12.3 Das Kammergericht verwarf die Anhörungsrüge mit Beschluss vom 21.05.2026 als unzulässig. Es meinte, die Beschwerdeführerin habe keine entscheidungserhebliche Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör dargetan, sondern beanstandete nur das Ergebnis der rechtlichen Würdigung.

12.4 Diese Bewertung ist selbst grundrechtsverletzend. Die Anhörungsrüge enthielt gerade keine bloße Wiederholung einer Rechtsauffassung, sondern eine strukturierte Benennung des übergangenen Sachvortrags und seiner Entscheidungserheblichkeit.

E. Verfassungsrechtlicher Maßstab

1. Art. 6 Abs. 1 GG schützt die Familie als tatsächliche Beziehungsgemeinschaft. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG schützt Pflege und Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern und als ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Prüfungsmaßstab ist primär Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG. Art. 6 Abs. 3 GG wird nicht als selbständiger Maßstab einer Herausnahme des Kindes aus der Familie geltend gemacht. Das Gewicht des Eingriffs wird jedoch dadurch erhöht, dass die angegriffenen Entscheidungen nicht nur eine abstrakte Sorgerechtszuordnung treffen, sondern eine seit März 2024 staatlich verursachte tatsächliche Mutter-Kind-Trennung rechtlich verfestigen. Daraus folgen erhöhte Anforderungen an Tatsachengrundlage, Sachaufklärung, Begründung und Verhältnismäßigkeitsprüfung.
2. Fachgerichtliche Entscheidungen über die elterliche Sorge unterliegen nicht nur einfachem Familienrecht. Sie müssen Bedeutung und Tragweite des Elternrechts berücksichtigen. Je schwerer der Eingriff in das Elternrecht ist und je stärker er eine tatsächliche Trennung zwischen Elternteil und Kind verfestigt, desto tragfähiger müssen Tatsachengrundlage, Sachaufklärung, Begründung, Prognose und Verhältnismäßigkeitsprüfung sein.
3. Das Bundesverfassungsgericht ist keine weitere Tatsacheninstanz. Es prüft jedoch, ob die Fachgerichte den Einfluss der Grundrechte auf Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts verkannt, verfassungsrechtlich erhebliche Tatsachen nicht hinreichend aufgeklärt, den Vortrag der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen oder eine objektiv nicht mehr nachvollziehbare, willkürliche Bewertung vorgenommen haben.
4. Bei Sorgerechtsentscheidungen nach § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 1697a BGB ist das Kindeswohl maßgeblich; das Gericht hat diejenige Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dieses Kindeswohl darf aber nicht mit einem ungeprüft entstandenen Status quo gleichgesetzt werden. Gerade wenn die Trennung eines Kindes von einem Elternteil durch staatliche Entscheidungen, institutionelle Nichtumsetzung oder durch Verhalten des anderen Elternteils entstanden ist, muss die Entstehung dieses Zustands aufgeklärt werden, bevor er als Kontinuitätsargument verwertet wird.
5. Das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht, den entscheidungserheblichen Kern des Vortrags zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es verlangt keine ausdrückliche Behandlung jedes einzelnen Arguments.

Es ist jedoch verletzt, wenn ein Gericht den zentralen Tatsachenkern eines Vortrags übergeht oder durch eine andere, nicht tragfähige Annahme ersetzt.

6. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet willkürliche gerichtliche Entscheidungen. Willkür liegt nicht erst bei bewusstem Rechtsbruch vor, sondern wenn eine Entscheidung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr rechtlich vertretbar ist oder wenn wesentliche Tatsachen einseitig, selektiv oder aktenwidrig verwertet werden.

7. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 17 GG sind ergänzend zu berücksichtigen, soweit die Fachgerichte öffentliche Kritik, Beschwerden, Strafanzeigen, Eingaben und Rechtsmittel der Beschwerdeführerin als sorgerechtlches Negativkriterium verwertet haben. Die Wahrnehmung grundrechtlich geschützter Kommunikations-, Beschwerde- und Rechtsverfolgungsmöglichkeiten darf nicht ohne konkrete Feststellung einer hierdurch verursachten erheblichen Kindeswohlgefährdung gegen das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verwertet werden.

8. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG schützt davor, dem gesetzlichen Richter entzogen zu werden. Verfahrensführungen in Kindschaftssachen müssen Befangenheitsanträge und Wartepflichten in einer Weise behandeln, die den Anspruch auf einen unvoreingenommenen gesetzlichen Richter wahrt.

9. Richterliche Unabhängigkeit als Bindung an Gesetz, Recht und Wahrheit

Die richterliche Unabhängigkeit aus Art. 97 Abs. 1 GG schützt die freie, nur dem Gesetz unterworfenen Rechtsfindung. Sie schützt jedoch nicht die Herstellung einer beweiswidrigen Tatsachengrundlage, nicht die selektive Ausblendung entscheidungserheblicher Primärbeweise und nicht die Verwertung objektiv falscher Tatsachenannahmen zum Nachteil eines Elternteils und eines Kindes. Die Rechtsprechung ist gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an die Grundrechte und gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Wird eine gerichtliche Entscheidung auf eine Tatsachengrundlage gestützt, die durch vorliegende Primärbeweise widerlegt ist, und wird zugleich entscheidungserheblicher Vortrag nicht verarbeitet, liegt nicht lediglich eine einfache Rechtsfehlerhaftigkeit vor.

Dann ist die verfassungsrechtliche Bindung der Rechtsprechung selbst betroffen.

Gerade in Kindschaftssachen darf ein Gericht keinen Zustand schaffen, diesen Zustand gegen den ausgeschlossenen Elternteil verwerten und anschließend die Entstehung dieses Zustands der verfassungsrechtlichen Prüfung entziehen. Ein solches Vorgehen verletzt das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, den Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3

GG und, soweit Befangenheits- und Wartepflichtverstöße betroffen sind, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

F. Verletzung von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG und im Lichte von Art. 6 Abs. 3 GG

1. Schwerwiegender Eingriff

1.1 Die angegriffenen Entscheidungen entziehen der Beschwerdeführerin vollständig die verbliebene elterliche Mitsorge. Damit verliert sie jede rechtliche Möglichkeit, an wesentlichen Entscheidungen über Gesundheit, Betreuung, Kita, Schule, Behörden, Wohnsitz, Reisen und Entwicklung ihres Kindes mitzuwirken.

1.2 Dieser Eingriff wiegt besonders schwer, weil er nicht isoliert erfolgt. Er trifft eine Mutter, die ihr Kind seit März 2024 nur eingeschränkt und seit Juli 2024 gar nicht mehr sehen durfte. Der Sorgerechtsentzug verfestigt daher nicht nur eine abstrakte Zuständigkeitsordnung, sondern eine faktische Mutter-Kind-Trennung.

1.3 Die Fachgerichte hätten deshalb eine besonders sorgfältige, eigenständige und grundrechtssensible Prüfung vornehmen müssen. Diese Prüfung fehlt.

2. Unzureichende Aufklärung der Eignung des Vaters

2.1 Der Vater wurde als bindungstolerant, förderungsfähig und uneingeschränkt sorgegeeignet behandelt. Diese positive Bewertung ist verfassungsrechtlich nicht tragfähig, weil zentrale gegenteilige Tatsachen nicht aufgeklärt wurden.

2.2 Dazu gehört der Krankenhausfall September 2024. Ein Elternteil, der den anderen Elternteil in einer erheblichen Gesundheitslage des Kindes nicht informiert, ihn gegenüber Klinik und Dritten faktisch ausschaltet und später den medizinischen Schweregrad bagatellisiert, gibt Anlass zu einer vertieften Prüfung von Bindungstoleranz, Schutzkompetenz und Verantwortungsfähigkeit.

2.3 Das Kammergericht hat diesen Sachverhalt nicht vertieft aufgeklärt, sondern erklärt, die Unterlagen stützten den Vortrag des Vaters und es habe keine akute Gefahr bestanden. Diese Bewertung lässt sich mit den medizinischen Unterlagen nicht vereinbaren. Ein stationärer Aufenthalt mit respiratorischer Insuffizienz, nCPAP-Beatmung, kardiorespiratorischem Monitoring und Sauerstoffsättigungswerten von 89 bis 92 Prozent durfte nicht als sorgerechtlich unerheblicher Vorgang behandelt werden.

2.4 Für Art. 6 Abs. 2 GG ist nicht entscheidend, ob der Zustand im Nachhinein überlebt wurde. Entscheidend ist, dass die Mutter als Elternteil in

einer erheblichen medizinischen Situation ausgeschlossen wurde und dass die Gerichte diesen Ausschluss nicht als Eignungsproblem des Vaters bewertet haben.

2.5 Dasselbe gilt für den Vorfall vom 20.04.2026. Die Beschwerdeführerin hat substantiiert vorgetragen, dass der Vater in einer zufälligen Begegnung mit Mutter und Kind nicht beruhigend, nicht kindorientiert und nicht bindungsfördernd reagierte, sondern das Kind körperlich abschirmte, dessen Wahrnehmung der Mutter unterband und der Beschwerdeführerin anschließend mit dem Tod drohte. Ein solcher Vortrag betrifft unmittelbar die Frage, ob der Vater in der Lage ist, die Mutter als positive Bezugsperson des Kindes zu respektieren und das Kind vor Angstmarkierung und Loyalitätskonflikten zu schützen.

2.6 Das Kammergericht durfte diesen Vortrag nicht ohne weitere Aufklärung als bloß streitig behandeln. Gerade weil der Vater die elterliche Sorge vollständig erhalten sollte, hätte der Senat prüfen müssen, ob der Vorfall Ausdruck fehlender Bindungstoleranz, fehlender Emotionskontrolle und einer aktuellen Eskalationslage ist. Die unterlassene Aufklärung verletzt Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

3. Nichtumsetzung des Beweisbeschlusses zur psychiatrischen Untersuchung des Vaters

3.1 Die Fachgerichte durften die Eignung des Vaters nicht ohne tragfähige fachliche Grundlage positiv feststellen, obwohl ein Beweisbeschluss zur psychiatrischen Begutachtung des Vaters bestand und die Beschwerdeführerin wiederholt geltend gemacht hatte, dieser Beschluss sei nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden.

3.2 Wenn ein Gericht einen Beweisbeschluss erlässt, um eine kindeswohlrelevante Eignungsfrage zu klären, darf diese Frage nicht später durch eine pauschale Formel ersetzt werden, es bestünden keine durchgreifenden Bedenken gegen die Erziehungsfähigkeit des Vaters.

3.3 Das Kammergericht hätte prüfen müssen, ob die angeordnete Begutachtung tatsächlich dem Beweisbeschluss entsprach. War dies zweifelhaft, hätte es entweder den Beweisbeschluss umsetzen, eine Nachbegutachtung anordnen oder jedenfalls nachvollziehbar begründen müssen, weshalb eine zuvor selbst für erheblich gehaltene Eignungsfrage nun ohne weitere Aufklärung bedeutungslos sein soll.

3.4 Die unterlassene Aufklärung verletzt Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, weil die vollständige Sorgeübertragung auf den Vater ohne tragfähige positive Eignungsprüfung erfolgt.

4. Zirkuläre Verwertung des Status quo

4.1 Der Senat hat den seit März 2024 entstandenen Aufenthalt des Kindes beim Vater und den Umgangausschluss vom 21.07.2025 als Kontinuitäts- und Stabilitätsargument zugunsten des Vaters verwertet.

4.2 Dies ist verfassungsrechtlich zirkulär. Der Status quo entstand gerade durch gerichtliche Maßnahmen, durch die Mutter-Kind-Trennung, durch die Aussetzung beziehungsweise Nichtumsetzung von Umgang, durch die Informationsabschottung und durch den Umgangausschluss. Seine Entstehung ist Gegenstand des Vortrags der Beschwerdeführerin.

4.3 Ein staatlich oder institutionell geschaffener Kontaktabbruch darf nicht ohne Ursachenprüfung als Kindeswohlkontinuität zugunsten des betreuenden Elternteils verwertet werden. Andernfalls erzeugt der Grundrechtseingriff selbst das Argument für seine Verfestigung.

4.4 Genau das geschieht hier. Die Beschwerdeführerin rügte, dass der Umgangausschluss vom 21.07.2025 auf angegriffenen Tatsachen beruht. Der Senat hat diese Grundlage nicht überprüft, sondern den Umgangausschluss als gegebene Tatsache behandelt und daraus geschlossen, der Vater schotte nicht ab, weil der Umgang aufgrund des Senatsbeschlusses nicht statfinde.

4.5 Damit hat der Senat die entscheidende Frage umgangen: Ob der Umgangausschluss seinerseits auf einer verfassungsrechtlich tragfähigen Tatsachengrundlage beruht und ob der dadurch hergestellte Zustand als Sorgerechtsargument verwertet werden darf.

5. Fehlende Prüfung milderer Mittel

5.1 Der vollständige Entzug der elterlichen Mitsorge ist nur verhältnismäßig, wenn mildere Mittel nicht ausreichen.

5.2 Die Fachgerichte haben nicht tragfähig geprüft, ob konkrete Einzelfragen durch mildere Mittel gelöst werden können, etwa durch Einzelentscheidungen nach § 1628 BGB, durch Auskunfts- und Informationsanordnungen nach § 1686 BGB, durch Anwendung der Regelungen für getrennt lebende Eltern nach § 1687 BGB, durch Teilübertragungen, durch gerichtliche Auflagen, durch Vollmachten mit Schutzklauseln, durch konkrete Anordnungen zur Kooperation oder durch eine gesonderte Klärung tatsächlich anstehender Entscheidungen.

5.3 Das Kammergericht verweist abstrakt auf fehlende Kooperationsfähigkeit und auf mögliche künftige Entscheidungen, unter anderem Schule und Jugendhilfemaßnahmen. Eine konkrete gegenwärtige Entscheidungsnotwendigkeit, die nur durch vollständigen Sorgerechtsentzug

gelöst werden konnte, wurde nicht festgestellt.

5.4 Die Beschwerdeführerin hatte vorgetragen, dass aktuell keine die Alltagssorge übersteigenden Entscheidungen anstünden und dass der Vater sie nicht um Zustimmung ersucht habe. Dieser Vortrag wurde nicht verfassungsrechtlich tragfähig verarbeitet.

5.5 Die Gerichte haben damit die Erforderlichkeit des schwersten Mittels nicht nachgewiesen.

6. Fehlgewichtung der Rechtsverfolgung der Beschwerdeführerin

6.1 Die Fachgerichte haben die Vielzahl von Verfahren, Beschwerden, Strafanzeigen, öffentlichen Äußerungen und Kritik der Beschwerdeführerin als Ausdruck fehlender Kooperation und fehlender Kindeswohlorientierung verwertet.

6.2 Dabei wurde nicht hinreichend geprüft, ob diese Verfahren Reaktion auf objektive Informationsverweigerung, Kontaktabbruch, Krankenhausverschweigen, nicht umgesetzte Umgangsregelungen, nicht aufgeklärte Falschdarstellungen und fehlende gerichtliche Reaktion waren.

6.3 Effektive Rechtswahrnehmung darf nicht ohne konkrete Kindeswohlprüfung als Kindeswohlgefährdung behandelt werden. Die Beschwerdeführerin wurde faktisch dafür belastet, dass sie gegen eine rechtswidrige Trennung, gegen Auskunftsverweigerung und gegen nicht aufgeklärte Tatsachen vorgeht.

6.4 Damit wurden Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 17 GG in ihrer Wechselwirkung verkannt. Eine Mutter darf nicht ihr Elternrecht verlieren, weil sie Rechtsmittel, Beschwerden, Strafanzeigen, öffentliche Kritik und Eingaben nutzt, sofern nicht konkret festgestellt wird, dass gerade diese Rechtswahrnehmung eine erhebliche Kindeswohlgefährdung verursacht.

7. Fehlende Ursachenklärung des Kindeswillens und der kindlichen Ausblendung der Mutter

7.1 Das Kammergericht stützt sich auf Kindeswille und Bindung zum Vater. Es klärt jedoch nicht, wie dieser Wille nach jahrelanger Trennung, Umgangsausschluss, fehlender Erklärung und väterlicher Informationssteuerung entstanden ist.

7.2 Bereits in der Anhörung vom 13.01.2025 äußerte das Kind, es habe die Mutter lange nicht gesehen, finde das blöd, wisse nicht warum und vielleicht habe Mama keine Zeit. Dieser Befund spricht nicht gegen die Mutter, sondern für eine fehlende kindgerechte Erklärung und für eine seelisch belastende Unklarheit.

7.3 Wenn das Kind später die Mutter nicht als Teil seiner Familie benennt, kann dies nicht ohne Ursachenklärung als neutraler Status quo behandelt werden. Es kann ein Hinweis auf eine verfestigte innere Ausblendung und damit auf eine seelische Gefährdung sein.

7.4 Der Senat hat diesen Zusammenhang nicht aufgeklärt, sondern erklärt, familiengerichtliche Maßnahmen gegen den Vater seien kein geeignetes Mittel. Das ist verfassungsrechtlich unzureichend. Gerade das Familiengericht hat die Aufgabe, Ursachen einer kindlichen Bindungsbeschädigung aufzuklären und geeignete Schutzmaßnahmen zu prüfen.

8. Ergebnis zu Art. 6 Abs. 2 GG

8.1 Die angegriffenen Entscheidungen verletzen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG und im Lichte von Art. 6 Abs. 3 GG.

8.2 Die Fachgerichte haben den vollständigen Sorgerechtsentzug nicht auf eine tragfähige, eigenständig aufgeklärte und verhältnismäßige Kindeswohlprüfung gestützt. Sie haben eine geschaffene Ausschlusslage als Kontinuität verwertet, den Vater nicht ausreichend geprüft, den Krankenhausfall nicht als Eignungsproblem verarbeitet, mildere Mittel nicht tragfähig ausgeschlossen und die Rechtswahrnehmung der Mutter gegen sie gewendet.

G. Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG

1. Maßstab

1.1 Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht, den entscheidungserheblichen Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.

1.2 Eine Gehörsverletzung liegt vor, wenn der Kern des Vorbringens nicht verarbeitet wird. Gerade in Kindschaftssachen mit schwerem Grundrechtseingriff darf der entscheidungserhebliche Sachvortrag nicht durch pauschale Bezugnahmen auf frühere Entscheidungen, Jugendamt oder Verfahrensbeistand ersetzt werden.

2. Übergangener Kernvortrag im Beschwerdeverfahren

2.1 Der Senat hat den Kern der Beschwerdebegründung vom 08.03.2026 nicht verarbeitet.

2.2 Übergangen oder entkernt wurden insbesondere:

1. der Vortrag zur Informations- und Auskunftsverweigerung durch den Vater;

-
2. der Vortrag zum Krankenhausfall als Eignungs-, Bindungstoleranz- und Schutzkompetenzproblem;
 3. der Vortrag zur Nichtumsetzung des Beweisbeschlusses über die psychiatrische Untersuchung des Vaters;
 4. der Vortrag zur aktenwidrigen belastenden Umdeutung des Charité-Berichts;
 5. der Vortrag zur fehlenden konkreten Entscheidungsnotwendigkeit und zu mildereren Mitteln;
 6. der Vortrag zur zirkulären Verwertung des Status quo;
 7. der Vortrag zur fehlenden Ursachenklärung des Kindeswillens;
 8. der Vortrag zur unzureichenden Erkenntnisgrundlage der Verfahrensbeistandin;
 9. der Vortrag zum Umzug und zur eigenmächtigen Schaffung neuer Tatsachen durch den Vater;
 10. der Vortrag zum Vorfall vom 20.04.2026 und zur fehlenden Aufklärung vorhandener Beweismöglichkeiten.

2.3 Der Senat erwähnt einzelne Punkte teilweise, verarbeitet jedoch nicht ihren entscheidungserheblichen Kern. Eine Erwähnung ersetzt keine inhaltliche Auseinandersetzung.

3. Krankenhausfall als Beispiel

3.1 Der Vortrag der Beschwerdeführerin lautete nicht nur, der Vater habe sie nicht informiert. Der Kern lautete: Der Vater hat die Mutter in einer erheblichen Gesundheitslage des Kindes aktiv ausgeschlossen, gegenüber Dritten eine Auskunftslage hergestellt, die die Mutter ausschließt, die Erkrankung später bagatellisiert und dadurch fehlende Bindungstoleranz und Schutzkompetenz gezeigt.

3.2 Der Senat beantwortet diesen Kern nicht. Er erklärt lediglich, die Unterlagen stützten den Vortrag des Vaters und keine akute Gefahr habe bestanden. Damit wird der entscheidungserhebliche Vortrag nicht verarbeitet, sondern durch eine eigene, nicht tragfähig begründete Gegenannahme ersetzt.

4. Vaterbegutachtung als Beispiel

4.1 Der Vortrag der Beschwerdeführerin lautete nicht nur, sie wünsche ein weiteres Gutachten. Der Kern lautete: Es existierte ein Beweisbeschluss zur psychiatrischen Untersuchung des Vaters; dieser wurde nicht

ordnungsgemäß umgesetzt; trotzdem wurde die gesamte Sorge auf den Vater übertragen.

4.2 Der Senat beantwortet diesen Kern nicht. Er erklärt lediglich, weitere Ermittlungen seien nicht veranlasst. Warum ein bereits angeordneter Beweis ohne ordnungsgemäße Umsetzung entbehrlich sein soll, wird nicht tragfähig begründet.

5. Umgangs Ausschluss und Status quo als Beispiel

5.1 Der Vortrag der Beschwerdeführerin lautete, der Senat dürfe den Umgangs Ausschluss vom 21.07.2025 nicht als feste Tatsache und Kindeswohlargument verwerten, weil dessen tatsächliche Grundlagen substantiiert angegriffen seien.

5.2 Der Senat verarbeitet diesen Kern nicht, sondern verweist gerade auf den Umgangs Ausschluss. Damit wird die angegriffene Vorentscheidung zum Argument gegen die Beschwerdeführerin, ohne ihre Grundlage zu prüfen.

6. Vorfall vom 20.04.2026 als Beispiel

6.1 Der Vortrag der Beschwerdeführerin lautete nicht nur, der Vater habe sie bedroht. Der Kern lautete: Der Vater reagierte auf eine zufällige Wahrnehmung der Mutter durch das Kind mit körperlicher Abschirmung, Angstmarkierung, Unterbindung der Wahrnehmung der Mutter und anschließender Tötungsdrohung gegenüber der Beschwerdeführerin. Dieser Vorgang wurde als aktueller Ausdruck fehlender Bindungstoleranz, fehlender Schutzkompetenz und fortgesetzter Abschirmung der Mutter vor dem Kind vorgetragen.

6.2 Der Senat beantwortet diesen Kern nicht. Er erklärt lediglich, der Vorfall sei streitig, der Vater schildere das Geschehen nachvollziehbar anders und weitere Beweismittel stünden nicht zur Verfügung.

6.3 Damit wird der entscheidungserhebliche Vortrag nicht verarbeitet. Der Senat konnte ohne Anhörung der Beteiligten, ohne Nachfrage nach vorhandenen Dokumentationen und ohne Einordnung in die bisherige Verfahrensgeschichte nicht tragfähig feststellen, dass keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen und keine familiengerichtlich relevante Gefährdungslage vorliegt.

6.4 Die Gehörsverletzung ist entscheidungserheblich. Bei Verarbeitung dieses Vortrags hätte der Senat die positive Eignungs- und Bindungstoleranzprognose zugunsten des Vaters nicht ohne weitere Ermittlungen aufrechterhalten dürfen.

7. Anhörungsrügebeschluss

7.1 Die Anhörungsrüge vom 06.05.2026 bezeichnete konkret übergangenen Vortrag und dessen Entscheidungserheblichkeit.

7.2 Das Kammergericht verwarf die Rüge dennoch als unzulässig und erklärte, die Beschwerdeführerin beanstandete nur die rechtliche Würdigung.

7.3 Diese Bewertung verletzt Art. 103 Abs. 1 GG. Die Rüge war nicht bloße Wiederholung einer Rechtsmeinung, sondern eine strukturierte Gehörsrüge mit konkreten Kernpunkten. Das Kammergericht hat die Gehörsrüge formalistisch entkernt und dadurch die fachgerichtliche Selbstkorrektur verweigert.

8. Ergebnis zu Art. 103 Abs. 1 GG

8.1 Der Beschluss vom 30.04.2026 beruht auf der Gehörsverletzung. Hätte der Senat den übergangenen Vortrag verarbeitet, hätte er zumindest weitere Ermittlungen, eine erneute Anhörung, die Umsetzung der Vaterbegutachtung, die Prüfung milderer Mittel und eine eigenständige Neubewertung der Vater-Eignung vornehmen müssen.

8.2 Der Anhörungsrügebeschluss vom 21.05.2026 perpetuiert die Verletzung.

H. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG

1. Maßstab

1.1 Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine gerichtliche Entscheidung willkürlich ist oder wesentlich Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich behandelt wird.

1.2 In Kindschaftssachen kann Willkür auch darin liegen, dass Primärnachweise einseitig ignoriert, belastende Fremdbehauptungen übernommen, entlastende Belege umgedeutet oder gleiche Verhaltensweisen je nach Elternteil unterschiedlich bewertet werden.

2. Einseitige Konfliktzuordnung

2.1 Die Gerichte behandeln die Vielzahl der Verfahren und die öffentliche Kritik der Beschwerdeführerin als Beleg fehlender Kooperation.

2.2 Gleichzeitig werden väterliche Informationsverweigerung, fehlende Einbindung, Krankenhausverschweigen, Umgangsverzögerungen und eigenmächtige Schaffung von Tatsachen nicht gleichwertig als Kooperations- und Bindungstoleranzdefizite des Vaters bewertet.

2.3 Dies führt zu einer sachwidrigen Asymmetrie: Die Mutter wird für Rechtsverfolgung belastet, während der Vater aus der von ihm geschaffenen

Ausschlusslage Vorteile erhält.

3. Willkürliche Behandlung des Krankenhausfalls

3.1 Die medizinischen Primärunterlagen dokumentieren eine erhebliche stationäre Behandlung mit respiratorischer Insuffizienz und nicht-invasiver Beatmung.

3.2 Der Senat erklärt dennoch, die Unterlagen stützten den Vortrag des Vaters und das Nichtinformieren der Mutter sei wegen Hochkonflikthaftigkeit und fehlender akuter Gefahr nicht entscheidend.

3.3 Diese Bewertung lässt den objektiven medizinischen Gehalt der Unterlagen außer Acht und reduziert den Vorgang auf eine elterliche Kommunikationsfrage. Das ist sachlich nicht nachvollziehbar.

3a. Willkürliche Behandlung des Vorfalls vom 20.04.2026

3a.1 Auch die Behandlung des Vorfalls vom 20.04.2026 ist willkürlich. Die Beschwerdeführerin hat eine konkrete Tötungsdrohung sowie ein unmittelbar vorausgegangenes bindungsabschirmendes Verhalten des Vaters vorgetragen und hierzu zeitnah Strafanzeige erstattet sowie ergänzend schriftsätzlich vorgetragen.

3a.2 Der Senat hat den Vorgang nicht aufgeklärt, sondern ihn als streitig neutralisiert, die Darstellung des Vaters als nachvollziehbar anders behandelt und ohne nachvollziehbare Grundlage erklärt, weitere Beweismittel stünden nicht zur Verfügung.

3a.3 Dies ist insbesondere deshalb sachlich nicht tragfähig, weil die Beschwerdeführerin wiederholt auf dokumentierte Gesprächssituationen und frühere Falschdarstellungen des Vaters hingewiesen hatte. Bei einer vollständigen Sorgerechtsübertragung auf den Vater durfte eine aktuelle, substantiiert vorgetragene Eskalationslage nicht ohne Aufklärung als unerheblich behandelt werden.

4. Asymmetrische Beweisbehandlung

4.1 Die psychische Integrität und Kooperationsfähigkeit der Beschwerdeführerin wurden wiederholt problematisiert und gegen sie verwertet.

4.2 Demgegenüber wurde die vom Gericht selbst angeordnete psychiatrische Untersuchung des Vaters nicht gleichwertig und methodisch tragfähig umgesetzt beziehungsweise später als entbehrlich behandelt.

4.3 Diese unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Eignungsfragen verletzt Art. 3 Abs. 1 GG, jedenfalls in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

5. Selektive Verwertung von Drittstellungnahmen

5.1 Die Stellungnahme der Verfahrensbeiständin vom 12.04.2026 schloss sich im Wesentlichen dem amtsgerichtlichen Beschluss an.

5.2 Der Senat verwertete diese Stellungnahme dennoch als tragende Fachgrundlage, ohne zu verarbeiten, dass gerade die Grundlagen des amtsgerichtlichen Beschlusses angegriffen waren und die Stellungnahme keine eigenständige Auseinandersetzung mit den konkreten Beschwerderügen enthielt.

5.3 Auch dies ist willkürnah: Eine bloße Bestätigung des angegriffenen Beschlusses kann keine unabhängige Kindeswohlprüfung im Beschwerdeverfahren ersetzen.

6. Ergebnis zu Art. 3 Abs. 1 GG

6.1 Die angegriffenen Entscheidungen verletzen Art. 3 Abs. 1 GG, jedenfalls in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, weil sie zentrale Tatsachen einseitig verwerten, objektive Primärnachweise nicht sachgerecht berücksichtigen und die väterlich geschaffene Ausschlusslage als Kindeswohlargument zugunsten des Vaters behandeln.

I. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 17 GG, jeweils in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

1. Die Fachgerichte haben Verfahren, Beschwerden, Strafanzeigen, öffentliche Äußerungen und Kritik der Beschwerdeführerin als Ausdruck fehlender Kooperation und fehlender Kindeswohlorientierung verwertet.

2. Soweit die Beschwerdeführerin damit Rechtsmittel, Eingaben, Beschwerden, Strafanzeigen und öffentliche Kritik wahrgenommen hat, fallen diese Handlungen jedenfalls in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 17 GG.

3. Die Wahrnehmung dieser Rechte darf in Kindschaftssachen nicht ohne konkrete Kindeswohlprüfung als sorgerechtlisches Negativkriterium verwertet werden. Erforderlich wäre eine konkrete Feststellung, dass gerade die jeweilige Rechtswahrnehmung eine erhebliche Kindeswohlgefährdung verursacht. Eine solche Feststellung fehlt.

4. Die Verwertung der Rechtswahrnehmung als Ausdruck fehlender Kindeswohlorientierung verstärkt den Eingriff in das Elternrecht und verletzt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 17 GG, jeweils in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

J. Verfassungsrechtliche Bedeutung beweiswidriger richterlicher Tatsachenfeststellungen

1. Die Beschwerdeführerin rügt nicht lediglich, dass die Fachgerichte aus zutreffend festgestellten Tatsachen falsche Schlüsse gezogen haben. Sie rügt, dass tragende Tatsachenannahmen selbst objektiv beweiswidrig sind

beziehungsweise auf selektiver Auslassung entscheidungserheblicher Primärbeweise beruhen.

2. Bereits der Ursprung der Trennung am 26.03.2024 beruhte auf Darstellungen, wonach die Beschwerdeführerin bei der Übergabe am 22.03.2024 desorientiert gewesen sei und das Kind festgehalten habe. Demgegenüber wurden eine Tonaufnahme, ein vollständiges Transkript und weitere entlastende Unterlagen bezeichnet.

Diese Beweismittel wurden nicht aufgeklärt, sondern übergangen.

3. Auch die entlastenden Feststellungen der Kinderschutzambulanz der Charité, insbesondere das Fehlen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Manipulation durch die Mutter, wurden nicht zum Anlass einer Rückführung oder jedenfalls einer grundlegenden Korrektur der Trennung genommen, sondern durch weitere Begutachtung und Fortführung des Status quo überlagert.

4. Im Zusammenhang mit dem Gerichtstermin vom 03.07.2025 wurde vorgetragen, dass die Beschwerdeführerin unter Androhung eines Umgangs Ausschlusses durch Richterin Dr. Anne Dietrich zur Aufgabe beziehungsweise Beendigung von Verfahren gedrängt worden sei. Bezeichnet sind insbesondere das Transkript der Tonaufnahme und die dokumentierten Äußerungen zur „Friedenspflicht“, zur Beendigung sämtlicher Verfahren und zum Aufgeben des „gerichtlichen Kontextes“.

5. Zugleich wurde vorgetragen, dass der gerichtliche Vermerk über denselben Termin zentrale entlastende Aussagen auslasse und der Beschwerdeführerin ein nicht mehr beschränkbarer Redefluss sowie ununterbrochene Beschimpfungen von Fachkräften zugeschrieben würden, obwohl dies nach dem bezeichneten Transkript dem tatsächlichen Verlauf widerspreche.

6. Solche Vorgänge sind verfassungsrechtlich erheblich. Wird eine Mutter in gerichtlichen Vermerken oder Entscheidungen als aggressiv, unkontrollierbar, nicht kooperationsfähig oder Kindeswohlgefährdend dargestellt, obwohl vorhandene Primärbeweise diese Darstellung widerlegen oder jedenfalls entscheidungserheblich infrage stellen, betrifft dies nicht nur die persönliche Ehre.

Es betrifft unmittelbar Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, weil auf dieser Grundlage Elternrechte entzogen, Kontakte ausgeschlossen und Sorgerechtspositionen verlagert werden.

7. Das Kammergericht durfte solche beweiswiderlegten oder substantiiert angegriffenen Grundlagen nicht erneut als Teil einer Kontinuitäts- und Kindeswohlargumentation verwerten. Es hätte die Primärbeweise selbst prüfen, die Widersprüche aufklären und die Entstehung der gegen die Beschwerdeführerin gerichteten Gefahrenkonstruktion nachvollziehen müssen.

8. Strafrechtliche Bewertungen werden nicht zum selbständigen Beschwerdegegenstand gemacht. Verfassungsrechtlich maßgeblich ist, dass die angegriffenen Entscheidungen auf substantiiert angegriffenen, durch Primärbeweise widerlegten oder jedenfalls nicht tragfähig aufgeklärten Tatsachengrundlagen beruhen. Werden solche Tatsachengrundlagen gleichwohl erneut als Kontinuitäts-, Kindeswohl-, Eignungs- oder Kooperationsargument verwertet, verletzt dies Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

K. Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG durch Entzug des gesetzlichen Richters und verfahrenssichernde Selbstabschirmung

1. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG schützt nicht nur vor willkürlicher Geschäftsverteilung, sondern auch davor, dass ein Verfahren trotz substantiiert gerügter Besorgnis der Befangenheit und trotz gesetzlicher Wartepflicht durch eine abgelehnte oder strukturell vorbefasste Gerichtsperson weiter gesteuert wird.

2. Die Beschwerdeführerin hat im fachgerichtlichen Verfahren wiederholt und konkret Verstöße gegen Befangenheitsvorschriften und gegen die gesetzliche Wartepflicht gerügt. Richter Florian Zweifel wurde bereits im Zeitraum von September bis Dezember 2023 sowie erneut am 13.08.2025 in den Verfahren 83 F 90/25, 83 F 80/25 und 83 F 102/25 wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Ab dem Eingang dieser Ablehnungsgesuche durfte er gemäß § 6 FamFG in Verbindung mit § 47 ZPO nur noch unaufschiebbare Handlungen vornehmen.

3. Gleichwohl wurde vorgetragen, dass Richter Florian Zweifel nach Stellung des Ablehnungsgesuchs verfahrensleitend tätig wurde und einen Anhörungstermin aufhob, obwohl gerade dieser Termin der Entscheidung über den Antrag der Beschwerdeführerin auf Übertragung der elterlichen Sorge dienen sollte. Dies betrifft nicht eine bloße Organisationsfrage, sondern den gesetzlichen Richter und die effektive Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes in einer Kindschaftssache.

4. Zusätzlich rügte die Beschwerdeführerin, dass über Ablehnungsfragen wiederum durch eine Gerichtsperson entschieden beziehungsweise gesteuert wurde, deren eigene Unvoreingenommenheit wegen wiederholter Vorbefassung, pauschaler Ablehnung substantiierter Befangenheitsrügen und Nichtbehandlung von Wartepflichtverstößen angegriffen war.

5. In der Gesamtschau entsteht der verfassungsrechtlich erhebliche Eindruck einer verfahrenssichernden Selbstabschirmung: Diejenigen richterlichen Personen, deren Verhalten Grundlage der Befangenheits- und Wartepflichtvorwürfe ist, wurden nicht wirksam aus der weiteren Verfahrenssteuerung herausgenommen. Stattdessen wurde der entscheidungsreife Sorgerechtsantrag der Beschwerdeführerin weiter verzögert.

6. Damit wurde die Beschwerdeführerin ihrem gesetzlichen Richter entzogen. Jedenfalls durfte das Kammergericht die vollständige Sorgerechtsübertragung nicht bestätigen, ohne die substantiiert vorgetragenen Befangenheits- und Wartepflichtverstöße als Teil der verfassungsrechtlich relevanten Verfahrensgeschichte zu prüfen.

7. Die hierzu vorgelegten Unterlagen befinden sich in Anlage 27. Aus ihnen ergeben sich die Daten der Ablehnungsgesuche, die betroffenen Verfahren, die betroffenen Gerichtspersonen, die Verfügung zur Wartepflicht sowie die nachfolgend gerügten verfahrensleitenden Handlungen. Die Rüge wird nicht als bloße Verfahrensvorgeschichte geltend gemacht, sondern als Teil der verfassungsrechtlich relevanten Verfahrenssteuerung, weil der entscheidungsreife Sorgerechtsantrag der Beschwerdeführerin trotz gerügter Befangenheit und Wartepflicht nicht durch einen unvoreingenommenen Spruchkörper gefördert wurde.

L. Antrag auf Annahme zur Entscheidung gemäß § 93a BVerfGG

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen.

2. Ihre Annahme ist jedenfalls zur Durchsetzung der Grundrechte der Beschwerdeführerin angezeigt. Der vollständige Entzug der elterlichen Sorge bei gleichzeitiger faktischer Trennung von Mutter und Kind stellt einen besonders schweren Grundrechtseingriff dar.

3. Der Fall betrifft die verfassungsrechtliche Grenze, ab der ein familiengerichtlich oder institutionell geschaffener Status quo nicht mehr als neutrales Kontinuitätsargument verwertet werden darf. Er betrifft ferner die Frage, welche Aufklärung Fachgerichte leisten müssen, wenn ein Elternteil substantiiert vorträgt, der betreuende Elternteil habe den anderen Elternteil in einer schweren Gesundheitskrise des Kindes ausgeschaltet und eine angeordnete Eignungsbegutachtung sei nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden.

4. Ohne Annahme drohen der Beschwerdeführerin und ihrem Kind weitere schwere, irreversible Nachteile. Der rechtliche Ausschluss der Mutter verstärkt die faktische Mutter-Kind-Trennung und vertieft die bereits bestehende Bindungsunterbrechung.

M. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG

Die unter A.7 bis A.9 gestellten Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden wie folgt begründet:

1. Anordnungsgrund

1.1 Die Vollziehung der angegriffenen Entscheidungen führt dazu, dass der Vater bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde allein und vollständig über das Kind entscheidet.

1.2 Dadurch kann die Beschwerdeführerin aus allen wesentlichen Lebensbereichen des Kindes weiter ausgeschlossen werden. Die bisherige Verfahrensgeschichte zeigt, dass die Informationsrechte der Beschwerdeführerin praktisch nur auf gerichtlichen Druck gewahrt wurden und selbst erhebliche Gesundheits- und Lebensumstände nicht zuverlässig mitgeteilt wurden.

1.2a Die Dringlichkeit wird zusätzlich dadurch erhöht, dass der Vorfall vom 20.04.2026 als aktueller, im Beschwerdeverfahren vorgetragener Gefährdungshinweis nicht aufgeklärt wurde. Jedenfalls bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde ist sicherzustellen, dass die Beschwerdeführerin nicht vollständig aus allen Informations- und Beteiligungsrechten ausgeschlossen bleibt. Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG sind damit jedenfalls hinsichtlich der Abwehr schwerer Nachteile und der Verhinderung einer weiteren Verfestigung des Ausschlusszustands substantiiert dargelegt.

1.3 Jede weitere Verfestigung des Ausschlusses vertieft die Entfremdung, erschwert eine spätere Korrektur und schafft neue Tatsachen im Außenverhältnis, insbesondere gegenüber Kita, Schule, Ärzten, Behörden und sonstigen Institutionen.

2. Folgenabwägung

2.1 Ergeht die einstweilige Anordnung nicht, obwohl die Verfassungsbeschwerde später Erfolg hat, bleibt die Beschwerdeführerin während der Dauer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens vollständig aus der elterlichen Sorge ausgeschlossen. Der Mutter-Kind-Kontakt und die elterliche Informationsposition können weiter irreversibel beschädigt werden.

2.2 Ergeht die einstweilige Anordnung, obwohl die Verfassungsbeschwerde später ohne Erfolg bleibt, entsteht kein vergleichbar schwerer Nachteil. Die Sorgerechtslage würde vorläufig auf den Zustand vor dem vollständigen Sorgerechtsentzug zurückgeführt beziehungsweise es würden nur Informations- und Schutzpflichten angeordnet.

2.3 Die beantragte einstweilige Anordnung ist daher verhältnismäßig. Jedenfalls die hilfsweise beantragten Informations- und Beteiligungsanordnungen sind mild und geeignet, schwere Nachteile bis zur Hauptsacheentscheidung zu verhindern.

3. Keine offensichtliche Unzulässigkeit oder offensichtliche Unbegründetheit der Hauptsache

3.1 Die Verfassungsbeschwerde ist weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Die gerügten Verletzungen von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG und im Lichte von Art. 6 Abs. 3 GG, sowie von Art. 103 Abs. 1 GG sind substantiiert dargelegt.

3.2 Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf einer nicht tragfähig aufgeklärten Eignungs- und Kindeswohlprognose.

N. Anlagen

1. Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 30.04.2026, Az. [REDACTED]
2. Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.02.2026, Az. [REDACTED]
3. Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 21.05.2026 über die Anhörungsrüge, Az. [REDACTED]
4. Zustellungsnachweis zum Beschluss des Kammergerichts vom 30.04.2026, Zustellung am 07.05.2026.
5. Zustellungsnachweis zum Anhörungsrügebeschluss vom 21.05.2026, Zustellung am 27.05.2026.
6. Beschwerde vom 02.03.2026 nebst Antrag nach § 64 Abs. 3 FamFG.
7. Beschwerdebegründung vom 08.03.2026.
8. Anhörungsrüge vom 06.05.2026.
9. Nachtrag zur Anhörungsrüge vom 13.05.2026.
10. Weiterer Nachtrag zur Anhörungsrüge vom 14.05.2026.

11. Antrag der Beschwerdeführerin auf Übertragung der elterlichen Sorge vom 18.04.2025.

12. Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 26.03.2024, Az. [REDACTED]
[REDACTED]

13. Beschluss des Kammergerichts vom 10.06.2024 zur Rückübertragung von Teilen der elterlichen Sorge

14. Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 12.07.2024 zur Gesundheitssorge.

15. Charité-Kinderschutzambulanz, Schnellmeldung und Bericht

16. Krankenhaus-Schriftsatz vom 07.04.2025 und Krankenhausunterlagen September 2024, insbesondere Epikrise, Aufnahmebogen, Verordnung Krankenhausbehandlung, Entlassungsschein und Laborunterlagen.

17. Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten des Vaters vom 13.09.2024 und 27.09.2024 zur Auskunft und zum Krankenhausaufenthalt.

18. Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 11.03.2025, Az. [REDACTED]
[REDACTED], Auskunft über persönliche Verhältnisse des Kindes.

19. Beweisbeschluss vom 23.09.2024 zur psychiatrischen Begutachtung des Vaters und vorhandener Bericht beziehungsweise Exploration.

20. Antrag beziehungsweise Schriftsätze zur Umsetzung des Beweisbeschlusses und zur Neubegutachtung des Vaters.

21. Anhörungsvermerk des Kindes vom 13.01.2025.

22. Umgangsausschlussbeschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025, Az. [REDACTED]
[REDACTED]

23. Unterlagen zum Komplex „meine Mama ist gestorben“.

24. Stellungnahme der Verfahrensbeiständin vom 12.04.2026 und Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 20.04.2026 zur Entpflichtung beziehungsweise fehlenden Erkenntnisgrundlage.

25. Stellungnahme Jugendamt vom 02.04.2026 und Erwiderungen der Beschwerdeführerin.

26. Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 20.04.2026 unter Vorlage beziehungsweise Bezugnahme auf die Strafanzeige wegen der Tötungsdrohung vom 20.04.2026.

26a. Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 22.04.2026 zur Zurückweisung der Darstellung des Kindesvaters und zur Einordnung des Vorfalls als Ausdruck väterlicher Angstmarkierung und Bindungsabschirmung.

26b. Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 25.04.2026 zur fehlenden Aufklärung vorhandener Beweismöglichkeiten, zur erneuten Zurückweisung der väterlichen Darstellung und zur Erforderlichkeit sofortigen familiengerichtlichen Einschreitens.

27. Befangenheits- und Wartepflichtunterlagen August bis Oktober 2025, soweit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG betroffen ist.

28. Anhörungsvermerk des Amtsgerichts vom 18.02.2026

29. Dokumente zum Umzug des Vaters und zur neuen Anschrift des Kindes im März/April 2026.

O. Schlussbemerkung

Diese Verfassungsbeschwerde richtet sich nicht gegen eine bloß unrichtige familiengerichtliche Würdigung. Sie richtet sich gegen die Verfestigung eines seit März 2024 aufgebauten Ausschlusszustandes, in dem die Mutter zunächst aufgrund schwerwiegender, später fachlich nicht tragfähig bestätigter Vorwürfe von ihrem Kind getrennt wurde, der Kontakt anschließend durch Umgangsentscheidungen und institutionelle Nichtumsetzung weiter unterbrochen wurde und dieser Zustand nun als Kontinuität und Kindeswille zugunsten des Vaters verwertet wird.

Der angegriffene Beschluss vom 30.04.2026 prüft nicht ausreichend, ob die Voraussetzungen des vollständigen Sorgerechtsentzugs zulasten der Mutter verfassungsrechtlich tragfähig sind. Er übernimmt einen Status quo, dessen Entstehung gerade Gegenstand des Vortrags der Beschwerdeführerin war.

Er behandelt die Mutter als Ursache des Konflikts, ohne die vom Vater ausgehende Informations- und Bindungsabschottung mit derselben Strenge zu prüfen. Er entzieht der Beschwerdeführerin die elterliche Sorge vollständig, ohne den Krankenhausfall, die Auskunftsverweigerung, die Nichtumsetzung des Beweisbeschlusses zur Vaterbegutachtung und die kindliche Ausblendung der Mutter hinreichend aufzuklären.

Damit verletzt die Entscheidung die Beschwerdeführerin in ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG und im Lichte von Art. 6 Abs. 3 GG, in ihrem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, in ihrem Anspruch auf willkürfreie und gleichheitsgerechte Behandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG, ergänzend in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 17 GG, jeweils in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, und, soweit dargelegt, in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.


Ingke Klimas